

Stadt Hildburghausen

07.01.2014

Beschlussvorlage

Einreicher:

Beschlusnummer:

821/2014

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Frau Halbig
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	14.01.2014	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Antrag auf Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes im Bereich der südöstlichen Ortslage Bürden

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Zu dem Antrag auf Bauleitplanung

Planungsvorhaben: Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Umwidmung von Grünfläche in gemischte Baufläche

Standort: Bereich südöstliche Ortslage Bürden

Antragsteller: Jürgen Schellenberg

nimmt die Stadt Hildburghausen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Planungshoheit gem. § 1 BauGB, wie aus der Anlage ersichtlich, Stellung (planungsrechtliche Stellungnahme).

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (persönliche Beteiligung) haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

☒ gez.

Bürgermeister
Harzer

☒ gez.

zust. Amtsleiter
Olaf Schulz

☐ gez.

Kämmerei
Lissy Carl-Schumann

☒ gez.

Justiziar
Wolfgang Schwarz

Begründung:

§ 1 BauGB

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Nach pflichtgemäßem Ermessen hat die Stadt Hildburghausen über den Antrag zu entscheiden.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Das Planungsvorhaben muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

§ 11 BauGB

Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann zur Sicherung der Finanzierung der Planungskosten zwischen der Stadt Hildburghausen und dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen werden. Da bei dem Planungsvorhaben ca. 20 Grundstücke beteiligt sind, ist davon auszugehen, dass ein allgemeines Interesse besteht. Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages ist nicht praktikabel.

Anlagen:

- Lageplan
- Auszug aus dem FNP
- städtebauliche Stellungnahme

Verteiler nach der Beschlussfassung:

**Sitzungsdienst
Büro 01
Amt 60**